



SCHLÖTER, REIDOCK & HERTRICH
INSTITUTIONELLE WERTPAPIERBERATUNG

Compliance-Richtlinien der Schlöter, Reidock & Hertrich GmbH

I. Code of Ethics

Die Mitarbeiter der Schlöter, Reidock & Hertrich GmbH (nachfolgend S,R&H genannt) verpflichten sich zu Integrität, Sorgfalt und Respekt im Umgang mit (potenziellen) Kunden, Mitarbeitern, anderen Kapitalmarktteilnehmern und der Öffentlichkeit. Diese ethischen Grundsätze und professionelle Sachkunde bestimmen das Handeln der Mitarbeiter.

Die Integrität der Kundeninteressen und des Berufsstandes stehen über den persönlichen Interessen der Mitarbeiter. Die Mitarbeiter von S,R&H verpflichten sich zu Gesetzestreue, Sorgfalt und unabhängigen sowie fundierten professionellen Entscheidungen bei der Kundenberatung, bei Investitionsvorschlägen und sonstigen professionellen Aktivitäten.

Die Kunden von S,R&H haben S,R&H versichert, dass sie (die Kunden), deren Kontrahenten sowie Partner sich zu den gleichen ethischen Standards wie S,R&H bekennen.

Bei S,R&H besitzen die kontinuierliche Verbesserung der Sachkunde und der Fähigkeiten der Mitarbeiter hohe Priorität.

II. Compliance

Definition

Der Begriff Compliance ist in der betriebswirtschaftlichen Sprache als Regelkonformität zu übersetzen. Compliance bedeutet, dass Abläufe in einem Unternehmen kontrolliert und überwacht werden. Die Schlöter, Reidock & Hertrich GmbH ist ein Finanzdienstleister und unterliegt damit den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes und den damit verbundenen Verordnungen. Der/die Compliance-Beauftragte/n haben zu prüfen, ob diese Regelungen eingehalten werden. Dies dient dem Schutz der Geschäftsleitung, der Mitarbeiter, der Kunden und somit auch dem Wertpapiermarkt. Bei Nichteinhaltung drohen Sanktionen, finanzielle Verluste bzw. Beschädigung der Reputation. Alle Mitarbeiter des Unternehmens unterliegen der Auskunftspflicht gegenüber dem/den Compliance-Beauftragten, welcher/welche wiederum der Geschäftsleitung Bericht erstatten muss/müssen.



SCHLÖTER, REIDOCK & HERTRICH
INSTITUTIONELLE WERTPAPIERBERATUNG

Aufgaben der Compliance-Funktion bei S,R&H

- Sicherung, dass die gesetzlichen und andere aufsichtsrechtlich relevante Regeln eingehalten werden.
- Vorbeugung, dass es nicht zu Verstößen kommt.
- Einhaltung der Transparenz beim Ordergeschäft.
- Kontrolle des Unternehmens, der Mitarbeiter und des Ablaufes der Kundentransaktionen.
- Jährlicher Compliance-Bericht an die Geschäftsleitung.
- Bericht an die Geschäftsleitung bei erkennbaren Verstößen.
- Ansprechpartner der BaFin.
- Dokumentation bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

Verantwortung

- Die Geschäftsleitung ist für die Einrichtung einer Compliance-Stelle verantwortlich.
- Der/die Mitarbeiter der Abteilung Compliance hat/haben uneingeschränkten Zugang zu allen Aufgabenbereichen.
- alle Mitarbeiter der Schlöter, Reidock & Hertrich GmbH sind auskunftspflichtig gegenüber der Abteilung Compliance.
- der/die Mitarbeiter der Abteilung Compliance arbeitet/arbeiten unabhängig, weisungsfrei und ist/sind nur der Geschäftsleitung unterstellt.

Organisation

- der Bereich Compliance ist räumlich vom operativen Geschäft getrennt.
- Compliance-relevante Sachverhalte sind unverzüglich der Abteilung Compliance zu melden.
- Verstöße gegen bestehende Gesetze sind von der Abteilung Compliance zu dokumentieren und der Geschäftsleitung zu melden.

III. Code of Conduct bei S,R&H

Der Verhaltenskodex (Code of Conduct) gibt verbindliche Verhaltensweisen der Mitarbeiter von S,R&H vor.

Professionalität der Mitarbeiter

- Kennen und Beachtung der Gesetze, die das berufliche Handeln berühren
- Unabhängigkeit und Objektivität bei der Berufsausübung (d.h. insb. Beratung von Kunden)
- Richtige Darstellung von Informationen und Abgrenzung gegenüber der persönlichen Meinung
- Ehrenhaftes Verhalten (s. Code of Ethics)



Pflichten gegenüber Kunden

- Loyalität
- Sorgfalt
- Fürsorge
- Einstufung von (potenziellen) Kunden
- Individueller Zuschnitt der Beratung

Loyalität, Sorgfalt, Fürsorge

Die Mitarbeiter von SRH verpflichten sich zum fairen und objektiven Umgang mit (potenziellen) Kunden. Diese Prinzipien gelten bei der Kundenberatung und anderen Bereichen der Berufsausübung.

Einstufung von (potenziellen) Kunden

- die Schlöter, Reidock & Hertrich GmbH erbringt Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für geeignete Gegenparteien. Geeignete Gegenparteien sind Kunden, die laut § 31 a Absatz 4 iVm Absatz 2 Nr. 1 a-f WpHG als professionelle Kunden einzustufen sind und bei denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen davon ausgehen kann, dass sie über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen und damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.
- Alle geeigneten Gegenparteien müssen vor dem ersten Geschäft über Ihre Einstufung informiert werden. Wird eine andere Einstufung schriftlich beantragt dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbracht werden.
- Anlageziele unserer Kunden:
 - In erster Linie ist das Anlageziel die Erhaltung und Vermehrung des verwalteten Vermögens.
 - Dieses Ziel sollte vor dem Hintergrund eines ausgewogenen Risikoprofils stattfinden.
 - Bei Fonds sind die Anlageziele im Sonderprospekt beschrieben und damit durch den Fondsmanager selbst zu kontrollieren.
 - Darüber hinaus sind bei größeren Vermögensverwaltern einzelne Absprachen zwischen Verwalter und Vermögensgeber möglich, die sich unserer Kenntnis entziehen.

Gemäß § 31 a Absatz 4 iVm Absatz 2 Nr. 1 a-f WpHG stellt S,R&H sicher, dass die Beratung im Einklang mit den festgelegten Zielen und Beschränkungen sowie der finanziellen Lage des jeweiligen Kunden steht. Diese Aspekte werden telefonisch eingeholt, schriftlich festgehalten und archiviert. Es erfolgt eine kontinuierliche Überprüfung der Kundenangaben und der Kundeneinstufung.

Mitarbeiter von S,R&H verpflichten sich zur Vertraulichkeit in Bezug auf Informationen über ehemalige, bestehende und potenzielle Kunden. Sofern illegale Aktivitäten der (potenziellen) Kunden vorliegen oder eine gesetzliche Auskunftspflicht herrscht, finden diese Verhaltensregeln keine Anwendung mehr.

Integrität der Mitarbeiter in Bezug auf die Tätigkeit am Kapitalmarkt



Dieser Bereich umfasst mehrere Themengebiete, im Wesentlichen sind dies:

- Interessenskonflikte, Interessenskonflikt-Policy
- Marktmanipulation
- Genereller Umgang mit Informationen / Insiderhandel
- Mitarbeitergeschäfte

Interessenskonflikte, Interessenskonflikt-Policy

Um die Beeinträchtigung von Kundeninteressen gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 WpHG zu verhindern, formuliert S,R&H eine für alle Mitarbeiter verbindliche Interessenskonflikt-Policy. Der angemessene Umgang mit Interessenskonflikten umfasst mehrere Bestandteile, u.a. Marktmanipulation, Umgang mit Informationen und Mitarbeitergeschäfte. Diese Vorschriften sind dauerhaft anzuwenden und sind dauerhaft auf einem Datenträger hinterlegt.

Interessenskonflikte unterteilt S,R&H in vermeidbare und unvermeidbare Interessenskonflikte. Vermeidbare Interessenskonflikte stellt z.B. die Nichteinhaltung der im Rahmen der Kundeneinstufung festgelegten Ziele etc. dar. Des Weiteren wären Frontrunning und Churning denkbare Interessenskonflikte. Da S,R&H jedoch die Einhaltung sämtlicher Compliance-Richtlinien von ihren Mitarbeitern schriftlich eingeholt hat, besitzen diese vermeidbaren Interessenskonflikte lediglich einen potenziellen Charakter.

Grundsätzlich sind folgende Abläufe einzuhalten:

- Orders werden nach zeitlichem Eingang bearbeitet.
- Ordervolumen spielt dabei keine Rolle.
- Kundenwünsche hinsichtlich der Orderausführung müssen berücksichtigt werden und auf dem Orderauftrag vermerkt werden.
- Uhrzeiten des Ordereingangs und der Orderausführung sind zu erfassen.
- Mitarbeiterorders sind bei Kundenaufträgen in marktengen Titeln zu streichen.

Ein Beispiel für einen unvermeidbaren Interessenskonflikt könnte z.B. ein großes Ordervolumen in einem marktengen Titel darstellen. Diesen Konflikt regelt S,R&H im offenen Dialog mit dem Kunden. Es werden Strategien entworfen, um in einem solchen Fall eine bestmögliche Ausführung für den Kunden zu erreichen. Sieht S,R&H keine Möglichkeit, diesen Interessenskonflikt zu lösen, lehnt S,R&H die Order ab.

Marktschützende Regeln

Verbot der Marktmanipulation (§ 20a WpHG)

Es ist Mitarbeitern von S,R&H verboten,

- unrichtige oder irreführende Angaben über Umstände zu machen, die für die Bewertung eines Finanzinstruments erheblich sind.
- Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, falsche oder irreführende Signale zugeben oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen.
- Sonstige Täuschungshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind auf den Kurs eines Finanzinstruments einzuwirken.



Verbot von Insidergeschäften (§ 14 WpHG)

Es ist verboten,

- unter Verwendung einer Insiderinformation Insiderpapiere für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen zu erwerben oder zu veräußern,
- einem anderen eine Insiderinformation unbefugt mitzuteilen oder zugänglich zu machen,
- einem anderen auf der Grundlage einer Insiderinformation den Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren zu empfehlen oder einen anderen auf sonstige Weise dazu zu verleiten.

Allgemeine Verhaltensregeln (§ 31 WpHG)

S,R&H ist verpflichtet,

- Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse seiner Kunden zu erbringen,
- sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und vor Durchführung von Geschäften für Kunden diesen die allgemeine Art und Herkunft der Interessenkonflikte eindeutig darzulegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WpHG nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden.

Alle Informationen, die S,R&H einschließlich Werbemitteilungen Kunden zugänglich macht müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, Kunden rechtzeitig und in verständlicher Form Informationen zur Verfügung zu stellen, die angemessen sind, damit die Kunden nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihnen angebotenen oder von ihnen nachgefragten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen verstehen und auf dieser Grundlage ihre Anlageentscheidungen treffen können. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. S,R&H versendet Research-Produkte an alle Kunden gleichzeitig.

Die Informationen müssen sich beziehen auf

- S,R&H und ihre Dienstleistungen,
- die Arten von Finanzinstrumenten und vorgeschlagene Anlagestrategien einschließlich damit verbundener Risiken,
- Ausführungsplätze und
- Kosten und Nebenkosten.

S,R&H muss und wird ihren Kunden in geeigneter Form über die ausgeführten Geschäfte berichten. Dies geschieht durch telefonische bzw. elektronische Kommunikation.

Bei professionellen Kunden im Sinne des § 31a Abs. 2 WpHG ist S,R&H im Rahmen ihrer Pflichten nach § 31a Abs. 4 WpHG berechtigt, davon auszugehen, dass sie für die Produkte, Geschäfte oder Dienstleistungen, für die sie als professionelle Kunden eingestuft sind, über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die mit den Geschäften oder einhergehenden Risiken zu verstehen, und dass für sie etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken entsprechend ihren Anlagezielen finanziell tragbar sind.



Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte bei S,R&H (§ 33b WpHG, § 25a KWG sowie MaComp BT2)

Mitarbeiter von S,R&H sind im Sinne des Gesetzes

- die Mitglieder der Leitungsorgane, die persönlich haftenden Gesellschafter und vergleichbare Personen, die Geschäftsführer sowie die vertraglich gebundenen Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
- die Mitglieder der Leitungsorgane, die persönlich haftenden Gesellschafter und vergleichbare Personen sowie die Geschäftsführer der vertraglich gebundenen Vermittler,
- alle natürlichen Personen, deren sich das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dessen vertraglich gebundene Vermittler bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, insbesondere aufgrund eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses, bedienen, und
- alle natürlichen Personen, die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung unmittelbar an Dienstleistungen für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dessen vertraglich gebundene Vermittler zum Zweck der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beteiligt sind.

Mitarbeitergeschäfte im Sinne des § 33b Abs. 2 WpHG sind Geschäfte mit einem Finanzinstrument durch Mitarbeiter

- für eigene Rechnung,
- für Rechnung von Personen, mit denen sie im Sinne des § 15a Abs. 3 Satz 1 WpHG in enger Beziehung stehen, von minderjährigen Stiefkindern oder Personen, an deren Geschäftserfolg der Mitarbeiter ein zumindest mittelbares wesentliches Interesse hat, welches nicht in einer Gebühr oder Provision für die Ausführung des Geschäfts besteht, oder
- außerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs für eigene oder fremde Rechnung.

S,R&H setzt angemessene Mittel und Verfahren ein, die bezwecken, Mitarbeiter, deren Tätigkeit Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte oder die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang haben zu Insiderinformationen nach § 13 WpHG oder zu anderen vertraulichen Informationen über Kunden oder solche Geschäfte, die mit oder für Kunden getätigt werden, daran zu hindern,

- ein Mitarbeitergeschäft zu tätigen, welches
 - gegen eine Vorschrift dieses Abschnitts oder § 14 WpHG verstoßen könnte oder
 - mit dem Missbrauch oder der vorschriftswidrigen Weitergabe vertraulicher Informationen verbunden ist



- außerhalb ihrer vorgesehenen Tätigkeit als Mitarbeiter einem anderen ein Geschäft über Finanzinstrumente zu empfehlen, welches als Mitarbeitergeschäft
 - die Voraussetzungen des § 33b Abs. 2 Nr. 1 WpHG oder des § 33b Abs. 5 Nr. 1 oder 2 WpHG erfüllte oder
 - gegen § 31c Abs. 1 Nr. 5 WpHG verstieße
 - oder einen anderen zu einem solchen Geschäft zu verleiten,

unbeschadet des Verbots nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 WpHG, außerhalb ihrer vorgesehenen Tätigkeit als Mitarbeiter einem anderen Meinungen oder Informationen in dem Bewusstsein zugänglich zu machen, dass der andere hierdurch verleitet werden dürfte,

- ein Geschäft zu tätigen, welches als Mitarbeitergeschäft die Voraussetzungen des § 33b Abs. 3 Nr. 1 WpHG erfüllte oder
- einem Dritten ein Geschäft nach § 33b Abs. 3 Nr. 3a WpHG zu empfehlen oder ihn zu einem solchen zu verleiten.

Die organisatorischen Vorkehrungen nach § 33b Abs. 3 Nr. 3a WpHG sind zumindest darauf ausgerichtet sein, zu gewährleisten, dass

- alle von § 33b Abs. 3 WpHG erfassten Mitarbeiter die Beschränkungen für Mitarbeitergeschäfte und die Vorkehrungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 33b Abs. 3 WpHG kennen,
- das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von jedem Mitarbeitergeschäft eines Mitarbeiters im Sinne des § 33b Abs. 3 WpHG entweder durch Anzeige des Mitarbeiters oder ein anderes Feststellungsverfahren unverzüglich Kenntnis erhalten kann,
- im Rahmen von Auslagerungsvereinbarungen im Sinne des § 25a Abs. 2 des Kreditwesengesetzes die Mitarbeitergeschäfte durch das Auslagerungsunternehmen dokumentiert und dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Verlangen vorgelegt werden und
- der Compliance-Beauftragte von S,R&H prüft anhand der Abrechnungskopie nach Eingang sämtliche Mitarbeitergeschäfte.

Die organisatorischen Vorkehrungen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf eigene Verantwortung oder auf Verantwortung eines Mitglieds ihrer Unternehmensgruppe Finanzanalysen über Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2b WpHG oder deren Emittenten erstellen oder erstellen lassen, die unter ihren Kunden oder in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollen oder deren Verbreitung wahrscheinlich ist, müssen zudem darauf ausgerichtet sein, zu gewährleisten, dass

- Mitarbeiter, die den Inhalt und wahrscheinlichen Zeitplan von Finanzanalysen über Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2b WpHG oder deren Emittenten kennen, die weder veröffentlicht noch für Kunden zugänglich sind und deren Empfehlung Dritte nicht bereits aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen erwarten würden, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, einschließlich des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, keine Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, auf die sich die Finanzanalysen beziehen, oder damit verbundenen Finanzinstrumenten, bevor die Empfänger der Finanzanalysen oder Anlageempfehlungen ausreichend Gelegenheit für eine Reaktion hatten, es sei denn, die Mitarbeiter handeln in ihrer



SCHLÖTER, REIDOCK & HERTRICH
INSTITUTIONELLE WERTPAPIERBERATUNG

Eigenschaft als Market Maker nach Treu und Glauben und im üblichen Rahmen oder in Ausführung eines nicht selbst initiierten Kundenauftrags,

- in nicht in den beiden vorstehenden Absätzen erfassten Fällen Mitarbeiter, die an der Erstellung von Finanzanalysen über Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2b WpHG oder deren Emittenten beteiligt sind, nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Compliance-Beauftragten ein Mitarbeitergeschäft über Finanzinstrumente, auf die sich die Finanzanalysen beziehen, oder damit verbundene Finanzinstrumente, entgegen den aktuellen Empfehlungen tätigen.

Offenlegung der Mitarbeitergeschäfte (§ 33b Abs. 4 WpHG)

S,R&H gewährleistet, dass sie von jedem Mitarbeitergeschäft, der unter § 33b Abs. 4. 3a WpHG festgelegten Personen, unverzüglich Kenntnis erhält. Dies erfolgt durch:

- unaufgeforderte Anzeige getätigter Mitarbeitergeschäfte in Verbindung mit einer regelmäßigen Vollständigkeitserklärung durch die Mitarbeiter an die Compliance-Stelle der Schlöter, Reidock & Hertrich GmbH. Die Prüfung unterliegt der Innenrevision ausgeführt durch die Steuerberatungsgesellschaft ad rem.

Die erforderliche Dokumentation der Mitarbeitergeschäfte, von denen S,R&H Kenntnis erhält, sowie aller Erlaubnisse und Verbote, die das Unternehmen hierzu erteilt, erfolgt in der Weise, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen einer Prüfung nachvollzogen werden kann.

Ausnahmetatbestände gemäß § 33b Abs.7 WpHG

Von den vorgenannten Organisationsverpflichtungen ausgenommen sind:

- Mitarbeitergeschäfte mit Anteilen am Investmentvermögen, wenn der Mitarbeiter oder jede andere Person, für deren Rechnung das Geschäft getätigt wird, nicht an der Verwaltung dieses Investmentvermögens beteiligt ist.
- Anlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz und andere vertraglich vereinbarte Ansparpläne sowie Geschäfte in Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsgemeinschaft (EFTA) ausgegeben wurden.

Anforderungen gemäß § 25a KWG

Mitarbeiter die nicht in die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen eingebunden sind, jedoch Zugang zu Insiderinformationen und anderen vertraulichen Informationen haben können, dürfen keine Geschäfte tätigen, die gegen § 14 WpHG oder eine Vorschrift des 6. Abschnitts des WpHG verstoßen.

Pflichten des Arbeitgebers

- muss zum Wohlergehen seiner Mitarbeiter handeln
- Weiterbildung fördern



SCHLÖTER, REIDOCK & HERTRICH
INSTITUTIONELLE WERTPAPIERBERATUNG

- keine Weitergabe von vertraulichen Informationen oder sonstige Handlungen, die dem Arbeitnehmer schaden könnten.

Verhaltensregeln der Mitarbeiter von S,R&H bei Analyse und Beratung

Die Mitarbeiter von S,R&H verfügen über eine fundierte und angemessene Informations- und Research-Basis und geeignete Erfahrung, um die berufliche Tätigkeit ausüben zu können.

- Prinzipien: Sorgfalt, Unabhängigkeit, Fachkunde

Verhaltensregeln der Mitarbeiter bezüglich der Kommunikation mit (potenziellen) Kunden:

- Es gilt: klare Vermittlung welche Faktoren, Aspekte, Beweggründe den Analysen, Empfehlungen, der Wertpapierabwicklung zu Grunde liegen. Klare Unterscheidung bei Beratungsgesprächen zwischen Fakten und persönlicher Meinung der Kundenberater.
- Mitarbeiter von S,R&H dürfen keine Geschenke von Kunden annehmen.
- keine Weitergabe von vertraulichen Informationen oder sonstige Handlungen, die dem Arbeitgeber schaden könnten.

Monitoring

Alle Arbeitsabläufe unterliegen einem Vier-Augen-Prinzip. Der Ablauf und die Ausführung von Wertpapieraufträgen werden somit kontinuierlich überwacht und überprüft und können innerhalb einer maximalen Frist von 24 Stunden korrigiert werden.

Vergütungssysteme von S,R&H

Die Mitarbeiter von S,R&H erhalten leistungsorientierte Festgehälter, ebenso der Geschäftsführer. Der Geschäftsführer hat zusätzlich Anspruch auf eine Erfolgsbeteiligung, die nach dem Gewinn bemessen wird, sie beträgt 20 % des Gewinns. Boni und andere Sondervergütungen werden nicht gezahlt. Die angestellten Mitarbeiter erhalten neben den Festgehältern keine Vergütung.

IV. Terms and Conditions



SCHLÖTER, REIDOCK & HERTRICH
INSTITUTIONELLE WERTPAPIERBERATUNG

S,R&H legt die Provisionssätze gegenüber Kunden und Mitarbeitern offen. Die Provisionssätze können nach Wertpapiergattung und Art der Ordererteilung (z.B. Limitorder) variieren. SRH bietet Kunden Brutto-, Nettogeschäfte, Festpreisgeschäfte und Geschäfte auch außerhalb der üblichen Handelszeiten an. Darüber hinaus existieren unterschiedliche Settlement-Wege (z.B. Note, Zahlung gegen freie Lieferung, Platz übergreifender Effektenverkehr - PUEV). Kauf- und Verkaufsaufträge von Kunden übernehmen erfahrene Floor-Broker. S,R&H erhält keine Zuwendungen von Dritten gemäß § 31 d WpHG, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind.

V. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Best Execution Policy“) gemäß MaComp BT4

A. Vorbemerkung

Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Schlöter, Reidock & Hertrich GmbH (nachfolgend S,R&H genannt) zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass S,R&H auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt. Schließen S,R&H und Kunde unmittelbar einen Vertrag über die Vermittlung von Wertpapieren gilt der Absatz **Festpreisgeschäfte** auf der nächsten Seite. S,R&H tätigt Geschäfte nur mit professionellen Kunden, die geeignete Gegenparteien sind.

Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, um eine bestmögliche Ausführung zu gewährleisten, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche S,R&H daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht S,R&H davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige¹⁾ Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. S,R&H wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung,



SCHLÖTER, REIDOCK & HERTRICH
INSTITUTIONELLE WERTPAPIERBERATUNG

Sicherheit der Abwicklung) beachten. Gegebenenfalls wird S,R&H während der Orderausführung Rücksprache mit dem Kunden halten.

- 1) In elektronischen Systemen kann es zu Teilausführungen kommen. Durch diese Formulierung wird daher ggf. die Wahl der Ausführungsplätze determiniert

Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann S,R&H Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Hinweis:

Liegt eine Weisung vor, wird S,R&H den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zu bestmöglichen Ausführung ausführen.

Weiterleitung von Aufträgen

S,R&H wird den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an einen anderen Kooperationspartner im Finanzdienstleistungssektor (z.B. Börsenmakler) zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird nach Maßgabe von S,R&H zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt. Die Best-Execution-Prinzipien werden von den Kooperationspartnern der S,R&H angewandt und von S,R&H regelmäßig überprüft.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt S,R&H den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn S,R&H und der Kunde miteinander einen Vertrag über die Vermittlung von Wertpapieren zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o.g. Sinne; vielmehr sind S,R&H und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Wertpapiere zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann S,R&H den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn S,R&H im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn S,R&H und Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen, die nicht an einer Börse handelbar sind.



B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Verzinsliche und hybride Wertpapiere

S,R&H bietet die Möglichkeit an, festverzinsliche Papiere (einschließlich Nullkuponanleihen) und hybride Wertpapiere (u.a. Genussscheine) über S,R&H zu erwerben oder über S,R&H zu verkaufen.

Hinweis:

Bei Festpreisgeschäften ist der Provisionsanteil von S,R&H im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z.B. Maklercourtage o.ä.) entstehen nicht.

S,R&H führt Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierart	Ausführungsplatz
Bundesanleihen, Jumbopfandbriefe, sonstige festverzinsliche/ hybride Wertpapiere (u.a. Genussscheine)	Ausführung an inländischer Börse oder im Interbankenhandel

Aktien und Optionsscheine

S,R&H führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Aktien	Ausführungsplatz
An einer inländischen Börse handelbar	Ausführung an einer inländischen Börsen, wenn nicht anders vorgegeben nach folgenden Prioritäten: - XETRA - Regionalbörse, wenn diese eine bessere Ausführungsmöglichkeit bietet. Tagesgültige Aufträge werden inkl. Schlussauktion XETRA (ca. 17:30 Uhr) abgewickelt. Nur auf Kundenwunsch wird die Präsenzbörse berücksichtigt.
Nicht an einer inländischen Börse handelbar	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird von uns gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies in Ihrem Interesse angezeigt sein lassen.



SCHLÖTER, REIDOCK & HERTRICH
INSTITUTIONELLE WERTPAPIERBERATUNG

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrages eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt S,R&H den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Anteile an Investmentfonds, Exchange Traded Funds (ETFs)

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zu Best Execution.

S,R&H führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht.

C. Informationsvermittlung von S,R&H einschließlich Werbung (gemäß § 31 Abs. 2 WpHG sowie MaComp BT3)

- S,R&H betreibt keine öffentliche Werbung.
- Bei der Informationsvermittlung bzw. dem Zugänglichmachen von Informationen greifen die Vorschriften den § 31 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 WpHG sowie des § 4 WpDVerOV.

Hamburg, 06.06.2012